

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 399/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith S [REDACTED] ,

F[REDACTED]straße [REDACTED], Tel Aviv, I[REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Fr[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der von der Klägerin bevollmächtigte Rechtsanwalt Eckstein meldete für sie im März 1958 Entschädigungsansprüche an. Nachdem im Juni 1960 ein anderer Rechtsanwalt eine "Interventionsvollmacht" vorgelegt und um Auszahlung der Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen gebeten hatte, gewährte die Entschädigungsbehörde ihr hierfür Kapitalentschädigung von 10.000 DM. Im Februar 1961 teilte Rechtsanwalt Eckstein der Entschädigungsbehörde, der gegenüber die Klägerin die ihm erteilte Vollmacht nicht widerrufen hatte, mit, weitere Entschädigungsansprüche kämen nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung nicht in Betracht, er ziehe alle eventuell noch angemeldeten Ansprüche hiermit zurück.

Das Berufungsgericht legt die Rechtsanwalt Ickstein erteilte Vollmacht dahin aus, daß sie ihn auch zur Rücknahme angemeldeter Ansprüche bevollmächtigte, und nimmt deshalb ohne Rechtsirrtum an, daß er die noch anhängigen fristgemäß angemeldeten Ansprüche der Klägerin wirksam zurückgenommen habe. Da weitere Ansprüche nicht mehr anhängig waren, verneint der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1976, 60 Nr. 18 m. Nachw.) das Recht auf eine Neuanschuldung nach dem bis zum 17. September 1965 geltenden Recht oder auf Nachmeldung nach § 189 a BGG. Zwar hat die Entschädigungsbehörde auf den 1962 erneut angemeldeten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch den Bescheid vom 18. Mai 1965 sachlich entschieden. Bei regelnder Rücknahme eines Einzelanspruchs vor dem 18. September 1965 ist jedoch § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG nicht anwendbar (BGH aaO). Da Art. I Nr. 111 BGG-Schluss die Rechtslage für die Klägerin mithin nicht verbessert hat, steht ihr ein auf diese Vorschrift gegründetes Neuantragsrecht nicht zu. Nach dem als richtig unterstellten Sachvortrag war die Klägerin bereits nach § 150 Abs. 1 BGG ananspruchsberechtigt. Der Berufungsrichter verneint deshalb ohne Rechtsirrtum ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 mit Art. I Nr. 67 BGG-Schluss (vgl. BGH RZW 1974, 181; ständig).

Ein Recht auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a. Nr. 2 BGG-Schluss besteht nicht. Der Antrag ist unzulässig, weil am 18. September 1965 die Klagefrist gegen den Bescheid vom 18. Mai 1965 noch nicht abgelaufen war (BGH RZW 1971, 86).



Abhilfe gegen den Bescheid vom 18. Mai 1965 ist ausgeschlossen. Er begünstigt die Klägerin zu Unrecht und hätte nicht ergehen dürfen.

Mai

Gärtner